



Zollikofen, 2. Dezember 2013

Reglement der paritätischen Personalkommission

in Kraft gesetzt auf 1. Januar 2014



SRK Kanton Bern
CRS Canton de Berne

Bernstrasse 162
Postfach - Case Postale 791
3052 Zollikofen

Telefon 031 919 09 00
kvbe@srk-bern.ch
www.srk-bern.ch

Art. 1 Gegenstand

Das Reglement der paritätischen Personalkommission ordnet die Zusammensetzung, Wahl, Organisation und Tätigkeit der paritätischen Personalkommission.

Art. 2 Aufgabe

- 1 Die paritätische Personalkommission nimmt die Informations- und Mitspracherechte der Mitarbeitenden gegenüber dem Arbeitgeber gemäss Bundesgesetz über die Information und Mitsprache der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Betrieben (Mitwirkungsgesetz; SR 822.14) wahr.
- 2 Die Kommission nimmt insbesondere Stellung zum Erlass und zu Änderungen des Personalreglements und der Ausführungsbestimmungen zum Personalreglement gemäss Art. 6 des Personalreglements.

Art. 3 Informationsrecht

- 1 Der Arbeitgeber informiert die paritätische Personalkommission mindestens einmal jährlich über den Geschäftsgang und seine Auswirkungen auf die Beschäftigung der Mitarbeitenden.
- 2 Der Arbeitgeber informiert die Kommission rechtzeitig und umfassend über alle Angelegenheiten, deren Kenntnis Voraussetzung für die Erfüllung der Aufgaben der Kommission ist.

Art. 4 Besondere Mitwirkungsrechte

Der paritätischen Personalkommission stehen in folgenden Angelegenheiten besondere Mitwirkungsrechte zu:

- bei Fragen der Arbeitssicherheit im Sinn von Art. 82 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20) sowie bei Fragen des Arbeitnehmerschutzes im Sinn von Art. 48 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz; SR 822.11);
- beim Übergang von Betrieben im Sinn von Art. 333 und 333a OR;
- bei Massenentlassungen im Sinn von Art. 335d bis 335g OR;
- beim Anschluss an eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge und bei der Auflösung eines Anschlussvertrags; die paritätische Personalkommission kann diese Kompetenz der BVG-Verwaltungskommission übertragen.

Art. 5 Informationspflicht

Die paritätische Personalkommission orientiert die Mitarbeitenden periodisch über ihre Tätigkeit.

Art. 6 Zusammensetzung

- 1 Die paritätische Personalkommission setzt sich aus sechs Mitgliedern zusammen.
- 2 Die Mitarbeitenden wählen aus ihrer Mitte drei Mitglieder als ihre Vertretung. Geschäftsleitungsmitglieder können nicht gewählt werden.
- 3 Der Vorstand wählt drei Mitglieder als Vertretung des Arbeitgebers. Geschäftsleitungsmitglieder können gewählt werden.

- 4 Die Amtsperiode der Mitglieder der Kommission beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- 5 Beim Ausscheiden eines Mitglieds der Kommission ist ein Ersatz zu wählen.

Art. 7 Wahl

- 1 Die Vertretung der Mitarbeitenden wird in geheimer Wahl gewählt.
- 2 Gewählt sind diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten, die im ersten Wahlgang am meisten der abgegebenen Stimmen erhalten.
- 3 Der Vorstand wählt seine Vertretung.

Art. 8 Konstitution

- 1 Die paritätische Personalkommission bestimmt das Präsidium aus ihrer Mitte.
- 2 Das Präsidium wird je für eine Amtsperiode abwechselnd von der Vertretung des Arbeitgebers, bzw. der Mitarbeitenden gestellt.

Art. 9 Arbeitsweise

- 1 Die paritätische Personalkommission tritt zusammen, so oft es die Geschäfte verlangen, jedoch mindestens einmal jährlich.
- 2 Mindestens zwei Mitglieder der Kommission können jederzeit die Einberufung verlangen.
- 3 Das Präsidium beruft die Kommission ein und leitet sie.
- 4 Beschlüsse werden mit einfachem Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Das Präsidium nimmt an den Abstimmungen teil. Bei Stimmengleichheit hat es den Stichentscheid. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg erfolgen.
- 5 Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.
- 6 Die Kommission kann dem Vorstand die Beratung durch aussenstehende Expertinnen oder Experten beantragen.

Art. 10 Schutz der Vertretung der Mitarbeitenden

- 1 Der Arbeitgeber darf die Vertretung der Mitarbeitenden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht behindern.
- 2 Der Arbeitgeber darf die Vertretung der Mitarbeitenden während ihres Mandates und nach seiner Beendigung wegen Ausübung dieser Tätigkeit nicht benachteiligen.

Art. 11 Infrastruktur

Die paritätische Personalkommission darf im notwendigen Umfang Räume, Hilfsmittel und administrative Dienstleistungen des Arbeitgebers in Anspruch nehmen.

Art. 12 Mitwirkung während der Arbeitszeit

Die Vertretung der Mitarbeitenden kann ihre Tätigkeit in der paritätischen Personalkommission während der Arbeitszeit ausüben, wenn die Wahrnehmung ihrer Aufgabe es erfordert und ihre Berufsarbeit es zulässt.

Art. 13 Verschwiegenheitspflicht

- 1 Die Mitglieder der paritätischen Personalkommission sind über betriebliche Angelegenheiten, die ihnen in dieser Eigenschaft zur Kenntnis gelangen, zur Verschwiegenheit gegenüber betriebsfremden Personen verpflichtet, sofern diese nicht mit der Wahrung der Interessen der Mitarbeitenden betraut sind.
- 2 Die Mitglieder der Kommission sind zur Verschwiegenheit gegenüber allen Personen verpflichtet
 - in Angelegenheiten, bei denen dies von Arbeitgeberseite oder von der Vertretung der Mitarbeitenden aus berechtigtem Interesse ausdrücklich verlangt wird;
 - in persönlichen Angelegenheiten einzelner Mitarbeitender.
- 3 Betriebsfremde Personen, die nach Absatz 1 informiert worden sind, sind ebenfalls zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- 4 Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt auch nach dem Ausscheiden aus der Kommission.

Art. 14 Beschwerden

- 1 Beschwerden wegen Verletzung der Mitwirkungsbestimmungen sind innerhalb von 30 Tagen schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 2 Berechtigt zur Beschwerde ist die Vertretung der Mitarbeitenden oder die Vertretung des Arbeitgebers in der paritätischen Personalkommission.
- 3 Der Vorstand entscheidet abschliessend. Vorbehalten ist der Rechtsweg.

Art. 15 Schlussbestimmung

Das Reglement der paritätischen Personalkommission tritt auf 01.01.2014 in Kraft und ersetzt das Reglement der paritätischen Personalkommission vom 18.12.2006.

Schweizerisches Rotes Kreuz Kanton Bern



Dr. Christiane Roth-Godat
Präsidentin



Hans Peter Grossenbacher
Geschäftsleiter